

Amtliche Mitteilung

10.04.2024 | Nr. 131

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der
STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG
Studiengang
Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

Erste Satzung zur Änderung der STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

Studiengang

Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts)

gültig ab Wintersemester 2024/2025

Auf Grundlage

- von § 5 Abs. 4, § 9 Abs.1 bis Abs.3, Abs. 5 S. 1 und 2, § 18 Abs.1 bis 4, § 19 Abs. 1 und 2 S. 1, § 22 Abs.1 bis 3 und § 72 Abs.2 S. 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18]), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GVBl. I/20 [Nr.26]),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15 [Nr. 18]), zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. II/20 [Nr. 58]),
- von § 30 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen vom 12.01.2021 [Nr. 79]) und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016 (Amtl. Mitteilungen vom 01. April 2016 [Nr. 40]) zuletzt geändert am 18.10.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 06. Dezember 2022 [Nr. 106])

hat der Fachbereichsrat Nachhaltige Wirtschaft der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 22.11.2023 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Nachhaltige Unternehmensführung (Master of Arts) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Vorbemerkung“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird ersetzt durch Satz: „Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Ordnung und der RSPO in der jeweils gültigen Fassung gehen die Bestimmungen der RSPO vor.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 9 wird zwischen dem Wort „Personalführung“ und dem Anführungszeichen oben die Klammer gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Für Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht nach deutschem Recht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Studienabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle (uni-ASSIST: <https://uni-assist.de>). Für Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht nach deutschem Recht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens GER oder ein vergleichbarer Abschluss (wie zum Beispiel der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit dem Gesamtergebnis DSH 2).“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 6 bis 7 werden Absätze 5 bis 6.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird zwischen dem Wort „von“ und der Angabe „12 Wochen“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Arten der abzulegenden Prüfungen sind im Curriculum festgelegt. Der Umfang der Prüfungen wird wie folgt festgelegt: Belege haben einen Umfang von bis zu 30 Seiten pro Person. Davon abweichend beträgt der Umfang des Belegs (Projekt-Dokumentation) im Modul Projekt-Praktikum 30 - 50 Seiten. Die Master-Thesis hat einen Umfang von 80-90 Seiten pro Person. Referate haben einen Umfang von bis zu 30 Minuten pro Person. Klausuren haben einen Umfang von 90 Minuten. Portfolioprfungen bestehen aus 2 bis 4 Prüfungsaufgaben, die sich aus kleinen schriftlichen und/oder mündlichen Arbeiten zusammensetzen, die den jeweiligen Lernfortschritt sichtbar machen und nach und nach zu erbringen sind und deren Bewertung erst mit dem Bestehen aller Prüfungsaufgaben bekanntgegeben wird. Die konkreten Anforderungen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „maximal 15 Wochen“ durch die Angabe „6 Monate“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „von“ durch das Wort „um“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 werden zwischen den Wörtern „Erstgutachter*in“ und „sowie“ die Wörter „(Prüfer*in der HNEE)“ und zwischen den Wörtern „Zweitgutachter*in“ und „der“ die Wörter „(2. Prüfer*in)“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Anmeldung der Master-Thesis muss bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, erfolgen.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Satz 5 wird Satz 4 und es werden die Wörter „nach Vorliegen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „fristgemäß“ ersetzt.
 - ee) Satz 6 wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Die Master-Thesis ist, soweit nicht anders mit den Prüfer*innen vereinbart, in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitalisierter Form (CD oder USB-Stick), in welcher sämtliche für die Thesis verwendeten Basis- und Metadaten, einschließlich der verwendeten Internetquellen, enthalten sind (vorzugsweise im MS Word und PDF-Format) fristgemäß im Dekanatssekretariat Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft abzugeben oder fristgerecht an das Dekanatssekretariat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht und dem Prüfungsamt mitgeteilt. Wird die Arbeit postalisch an das Dekanat gesendet, ist der Poststempel entscheidend für die Einhaltung der Abgabefrist. Es ist eidesstattlich zu erklären, dass Druck- und digitalisierte Fassung identisch sind und die Arbeit selbstständig nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt wurde. Die Abgabe bzw. der Eingang der Arbeit wird den Einreichenden vom Dekanatssekretariat bestätigt. Erfolgt die Abgabe nicht fristgemäß, gilt die Master-Thesis als nicht bestanden.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird zu Satz 1 und es wird das Wort „dieses“ ersetzt durch das Wort „ein“ und zwischen die Wörter „Exemplar“ und „ist“ die Wörter „der Masterarbeit“ eingefügt.

f) In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Master-Thesis wird von mindestens zwei Prüfer*innen (Gutachter*innen) aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, bewertet. Ein/eine Prüfer*in (Gutachter*in), in der Regel der/die Erstprüfer*in (Erstgutachter*in), muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.“

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird zu Satz 1 und es werden die Wörter „mindestens ausreichend lautenden“ gestrichen und das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

cc) Satz 6 wird zu Satz 5 und es wird das Wort „Durchschnittsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Anlage 1: Curriculum“ wird als neue Zeile die Angabe „Anlage 1a Module“ angefügt.

b) In der Tabellenreihe zum Modul „Rahmenbedingungen nachhaltigen Wirtschaftens“ wird zur Prüfungsleistung nach dem Buchstaben „K“ die Angabe „90“ gestrichen.

c) In der Tabellenreihe zum Modul „Spezialisierung 4 – Nachhaltiges Gründungsmanagement“ werden die inhaltlichen Schwerpunkte wie folgt neugefasst:
„(Normatives Nachhaltigkeitsmanagement und Verantwortungstheorie, Nachhaltige Leitbildentwicklung, Gründungspersönlichkeit, situative Führung und Employer

Branding, Meta-Analyse von nachhaltigen Sub-Ökonomien zur Verortung von Gründungsideen, Geschäftsmodelle und Strategien, Nachhaltige Produktentwicklung auf Basis des Verhaltenslücken-Ansatzes, Pitch-Präsentationen)“.

- d) Zwischen die Tabellenreihen „Forschungsmethoden“ und „Masterthesis“ wird als neue Zeile die Angabe „Anlage 1 b Masterthesis“ eingefügt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Satz 9 wird gestrichen.
- b) In § 3 werden die Wörter „der Projektbericht“ durch die Wörter „die Projekt-Dokumentation“ ersetzt.
- c) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Praktikumsstelle“ das Komma und der nachfolgende 3. Unterpunkt gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „, unterzeichnet von den drei Seiten,“ durch das Wort „unterzeichnete“ ersetzt.

Artikel 2

Der Präsident der HNEE wird ermächtigt, den Wortlaut der ersten Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltiges Unternehmensmanagement (M.A.) in der ab xx.xx.2024 geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung (M.A.) der HNE Eberswalde tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Beschluss Fachbereichsrat vom:	22.11.2023
Genehmigung durch den Präsidenten Prof. Dr. Mathias Barth vom:	04.03.2024
Veröffentlicht online in den amtlichen Mitteilungen der HNEE	10.04.2024